

SATZUNGEN

Der Tennisabteilung des FC Germania Neureut 07

Die Gründung der Tennisabteilung wurde laut Beschluss der Generalversammlung des FC Germania Neureut am 04.07.1980 genehmigt. Auf eine Änderung der Vereinssatzung wurde verzichtet.

§ 1

Die Tennisabteilung des FC Germania Neureut 07 bezweckt die Pflege des Tennissports innerhalb des FC Germania.

Die von der Tennisabteilung gebauten und unterhaltenen Anlagen und Gegenstände unterliegen der allgemeinen Verwaltung der Abteilung. Eigentümer der Anlage ist der FC Germania Neureut als Gesamtverein.

Die Mitglieder der Abteilung sind dem Deutschen Tennis-Bund e.V. angeschlossen.

Die Tennisabteilung ist gemeinnützig im Sinne § 2 der Vereinssatzung.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Die Tennisabteilung hat

Aktive

Passive

Jugendliche

Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied der Abteilung muss ordentliches Mitglied des FC Germania sein.

Alle Mitglieder und Benutzer der Anlagen sind den Satzungen des FC Germania und der Tennisabteilung, der Spielordnung und den Anordnungen des Abteilungsleiters der Abteilung unterworfen.

§ 4

Die Beitragsregelung erfolgt ausschließlich durch die Abteilung, unterliegt jedoch der Zustimmung der Hauptverwaltung des FC Germania. Durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Abteilung besondere Umlagen beschließen. Ebenso kann sie besondere Eintrittsgelder für neue Mitglieder beschließen, unbeschadet der durch den Hauptverein verfügbaren Regelung für den Eintritt solcher Mitglieder.

Wer innerhalb des laufenden Geschäftsjahres eintritt, hat die Beträge und Umlagen des laufenden Jahres zu entrichten. Über die Beiträge von Jugendlichen, ebenso wie über sonstige Ausnahmen trifft der Vorstand der Abteilung die näheren Bestimmungen, unterliegt jedoch der Zustimmung der Hauptverwaltung des FC Germania.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, eine schriftliche Austrittserklärung muss dann bis zum 1. Dezember bei der Abteilungsleitung vorliegen. An ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder werden Beiträge, Kapitalanteile oder Sachanlagen in keinem Falle zurückerstattet.

Die Abteilungsleitung kann Mitglieder ausschließen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als 3 Monate rückständig geblieben ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

Vor der Beschlussfassung der Abteilungsleitung über den Ausschluss hat das betreffende Mitglied das Recht bei einer Abt.- Leitungssitzung angehört zu

werden. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wegen vereinschädigendem Verhalten kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgesprochen werden.

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von einem oder mehreren Mitgliedern schriftlich gestellt werden.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Der Abteilungsvorstand besteht aus

dem Abteilungsleiter

dem Stellvertreter

dem Sportwart

dem Kassenwart

dem Schrift- und Pressewart

dem Jugendwart

Der Abteilungsleiter ist berechtigt, zur Unterstützung in der Geschäftsführung weitere Abteilungsmitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben hinzuzuziehen, ohne dass diese Mitglieder der Abteilungsleitung werden. Die Abteilungsverwaltung wird 2-jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung von den ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl ist offen und kann durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen. Sie muss jedoch auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern geheim erfolgen. Die Wahl erfolgt in gesonderten Wahlgängen.

Der Abteilungsverwaltung können nur unter § 3/1 aufgeführte Mitglieder angehören. Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied der Abteilungsverwaltung aus, so überträgt der Abteilungsleiter dessen Funktion für das laufende Geschäftsjahr auf ein anderes Verwaltungsmitglied. Scheidet der Abteilungsleiter aus, so hat eine Ersatzwahl durch eine Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten zu erfolgen.

Die Abteilung wird außerdem durch den Abteilungsleiter oder zwei anderen Verwaltungsmitgliedern vertreten.

Der Abteilungsleiter oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft und leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen. Seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit im Vorstand den Ausschlag.

Der Haus-, Platz- und Gerätewart hat für die Pflege und Instandsetzung der Anlagen und Geräte Sorge zu tragen.

Der Sportwart regelt den Spielbetrieb und die Abwicklung der Wettspiele. Er erlässt im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand die Spielordnung.

Der Schriftführer und der Pressewart sind für den Schriftwechsel und die Einladung zu den Sitzungen verantwortlich, für die Berichterstattung innerhalb der Abteilung des FC Germania und nach außen.

Der Kassenwart besorgt die Kassenangelegenheiten. Größere Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Abteilungsleiters. Falls sie den Kostenvoranschlag für das laufende Jahr wesentlich überschreiten und nicht aus den laufenden Einnahmen des Geschäftsjahres gedeckt werden können, ist die Genehmigung der Hauptverwaltung des FC Germania einzuholen.

Dem Jugendwart obliegt die Betreuung und Ausbildung des Nachwuchses.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt im Frühjahr -vor dem Spielbeginn- jeden Jahres zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Abteilungsleiter einberufen. Er muss es tun, wenn dies mindestens 20 Mitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. mit Stimmenmehrheit über die Wahl des Abteilungsleiters und die Entlastung der Abteilungsverwaltung, über die Änderung der Satzungen, letztere aber nur mit Zweidrittel-Stimmen-Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie Zustimmung der Hauptverwaltung des FC Germania. Ferner hat sie den Kostenvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr zu genehmigen und über Vorlagen des Abteilungsleiters und Anträge der Mitglieder zu beschließen.

Anträge für die Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Abteilungsleiter eingegangen sein.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch 25 Mitglieder, dies verlangen.

Die Einladung mit Tagesordnung ist spätestens 17 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder schriftlich mitzuteilen.

Die Abteilungsverwaltung kann mit Stimmenmehrheit einen Beschluss der Mitgliederversammlung beanstanden, wenn nicht mindestens 25% der Mitglieder anwesend waren. Er muss in diesem Falle den Beschluss binnen zwei Wochen einer zweiten Mitgliederversammlung unterbreiten, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen endgültig beschließt.

§ 8

Die Mitglieder haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Kassenswart schriftlich mitzuteilen.